



Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder dem Verfahren zur Feststellung der UVP- Pflicht (Screening) unterliegen

Inhaltsverzeichnis

Projekte, die dem UVP-Verfahren unterliegen und in die staatliche Zuständigkeit fallen	Seite 3
Projekte, die dem Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht unterliegen und in die staatliche Zuständigkeit fallen	Seite 6
Projekte, die dem UVP-Verfahren unterliegen und in die Landeszuständigkeit fallen	Seite 7
Projekte, die dem Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht unterliegen und in die Landeszuständigkeit fallen	Seite 9
Kriterien für die Herabsetzung der Schwellenwerte gemäß Anhang IV des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006	Seite 20

**Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung mit staatlicher Zuständigkeit unterliegen
(Anhang II zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006, i.g.F.)**

1) Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer;

2) Bauten betreffend:

- **Wärme kraftwerke** und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW;
- Anlagen für die Produktion von **hydroelektrischer Energie** mit einer Konzessionsleistung über 30 MW einschließlich der entsprechenden Staudämme und der Stauräume;
- Anlagen zur Gewinnung von **Asbest** sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen;
- **Kernkraftwerke** und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren (mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt);
- **Wärme kraftanlagen** zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser mit einer Gesamtwärmeleistung von mehr als 150 MW;
- Anlagen zur Nutzung von **Windenergie zur Stromerzeugung** auf dem Festland mit einer Gesamtleistung über 30 MW;

3) Anlagen mit folgender Bestimmung:

- Anlagen zur **Wiederaufarbeitung** bestrahlter **Kernbrennstoffe**;
- mit dem Zweck der Erzeugung oder Anreicherung von **Kernbrennstoffen**;
- mit dem Zweck der **Aufarbeitung** bestrahlter **Kernbrennstoffe** oder hochradioaktiver Abfälle;
- mit dem Zweck der endgültigen **Beseitigung** bestrahlter **Kernbrennstoffe**;
- mit dem ausschließlichen Zweck der endgültigen **Beseitigung radioaktiver Abfälle**;
- mit dem ausschließlichen Zweck der (für mehr als 10 Jahre geplanten) **Lagerung** bestrahlter **Kernbrennstoffe** oder **radioaktiver Abfälle** an einem anderen Ort als dem Produktionsort;
- mit dem Zweck der **Aufbereitung** und **Lagerung radioaktiver Abfälle** (nicht im gegenständlichen Punkt enthaltene Anlagen), wenn im Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht festgelegt;

4) Hochspannungsfreileitungen für eine Nennbetriebsspannung von über 150 kV und mit einer Länge von mehr als 15 km und erdverlegte **Wechselstrom-Kabelleitungen** mit einer Länge von mehr als 40 km;

4-bis) Hochspannungsfreileitungen für den Transport elektrischer Energie mit einer Nennbetriebsspannung über 100 kV und mit einer Länge von mehr als 10 km;

5) Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl;

6) Integrierte chemische Anlagen, d. h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind:

- für die Herstellung von organischen Grundchemikalien mit einer jährlichen Gesamtproduktionskapazität für die jeweilige Stoffgruppe, ausgedrückt in Millionen Kilogramm, über den folgenden Schwellenwerten:

Stoffgruppe	Schwellenwert (Gg/Jahr)
a) einfache Kohlenwasserstoffe (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische)	200
b) sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe, insbesondere Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxidharze	200
c) schwefelhaltige Kohlenwasserstoffe	100
d) stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffe, insbesondere Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate	100
e) phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe	100
f) halogenhaltige Kohlenwasserstoffe	100
g) metallorganische Verbindungen	100
h) Basiskunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)	100
i) synthetische Kautschuke	100
Die Schwellenwerte der Tabelle beziehen sich auf die Summe der Produktionskapazitäten für die einzelnen, in einer Zeile der Tabelle angegebenen Verbindungen.	

- für die Herstellung von anorganischen Grundchemikalien mit einer jährlichen Gesamtproduktionskapazität für die jeweilige Stoffgruppe, ausgedrückt in Millionen Kilogramm, über den folgenden Schwellenwerten:

Stoffgruppe	Schwellenwert (Gg/Jahr)
j) Gase wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden,	100

Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen	
k) Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren	100
l) Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid	100
Die Schwellenwerte der Tabelle beziehen sich auf die Summe der Produktionskapazitäten für die einzelnen, in einer Zeile der Tabelle angegebenen Verbindungen.	

- Anlagen zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) mit einer Gesamtjahresproduktionskapazität über 300 Millionen Kilogramm (als Summe der Produktionskapazitäten bezüglich der einzelnen angeführten Stoffklassen);

7) Bohrung von Brunnen zur Erkundung und Bewirtschaftung von **flüssigen** und **gasförmigen Kohlenwasserstoffen** auf dem Festland und im Meer;

7.1) Förderung von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen auf dem Festland und im Meer mit einer Fördermenge über 500 Tonnen am Tag für Erdöl und über 500.000 m³ am Tag für Erdgas;

7.2) Geophysische Erkundungen durch den Einsatz der Airgun-Technologie oder von Sprengstoff;

7-bis) Windkraftanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie im **Meer**;

7-ter) Anlagen für Erkundung auf dem Festland und im Meer zum Zwecke der **geologischen Speicherung von Kohlendioxid** gemäß *Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe h) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. September 2011, Nr. 162* in Umsetzung der *Richtlinie 2009/31/EG* bezüglich der geologischen Speicherung von Kohlendioxid;

7-quater) Geothermische Pilotanlagen gemäß *Artikel 1, Absatz 3-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. Februar 2010, Nr. 22, i.g.F.*, sowie zur Erforschung und Förderung von geothermischen Ressourcen im Meer;

7-quinquies) Sondierung und Förderung folgender **mineralischen Substanzen**:

- Mineralien zum Abbau von Metallen, metallähnlichen Stoffen und deren Verbindungen;
- Graphit, feste Brennstoffe, asphalt- und ölhaltiges Gestein;
- Radioaktive Substanzen;

8) Lagerung:

- von Erdöl, chemischen Produkten, Erdölprodukten, und petrochemischen Produkten mit einer Gesamtkapazität über 40.000m³;
- oberirdisch von Erdgas mit einer Gesamtkapazität über 40.000 m³;
- unterirdisch von gasförmigen Brennstoffen in Tanks mit einer Gesamtkapazität über 80.000 m³;
- von Flüssiggas oder verflüssigtem Erdgas mit einer Gesamtkapazität über 20.000 m³;
- von festen Brennstoffen mit einer Gesamtkapazität über 150.000 t;

9) Leitungen mit einem Durchmesser über 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km für den Transport von **Gas, Erdöl** und **chemischen Produkten**, und für den Transport von **Kohlendioxid (CO₂)** für die geologische Speicherung, einschließlich der entsprechenden Pumpstationen;

10) Bau von:

- **Eisenbahnstrecken** für den Fernverkehr sowie **Flughäfen** mit einer Länge der Landebahn über 1.500 Meter;
- **Autobahnen** und außerstädtischen Hauptstraßen;
- **außerstädtische Straßen** mit **vier oder mehr Fahrspuren**, oder Ausbau von bestehenden außerstädtischen zweispurigen Straßen auf vier oder mehr Fahrspuren mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;
- **unterirdische Parkplätze**, die eine Fläche von mindestens 5 ha betreffen und in historischen Stadtzentren oder in Landschaftsschutzgebieten liegen, die durch ministerielle Maßnahmen unter Schutz gestellt wurden oder in UNESCO-Schutzgebieten liegen;

11) Seehandelshäfen, sowie **Wasserstraßen** und Häfen für die **Binnenschifffahrt**, die für Schiffe über 1.350 t zugänglich sind, sowie **touristische Häfen** und **Sporthäfen** mit einer Wasseroberfläche über 10 ha oder mit außenliegenden Flächen, die 5 ha überschreiten oder Molen mit einer Länge von über 500 m. **Seehäfen** - einschließlich Molen, Bootsstegen, schwimmenden Bojen, Inseln im Meer zum Verladen von Erzeugnissen - die mit dem Festland oder der Außenseite der Häfen verbunden sind (mit Ausnahme der Landungsstege für Fährschiffe), und von Schiffen über 1.350 t befahren werden können, einschließlich der damit zusammenhängenden Anlagen und Bauten;

12) Eingriffe zum Schutz des Meeres:

- Verladeterminale für Kohlenwasserstoffe und gefährliche Stoffe;
- Plattformen für die Behandlung der Ballastwässer der Schiffe;
- Unterwasserleitungen für Kohlenwasserstoffe;
- Kontinentale Plattform für die Gewinnung von Bodenschätzen;

13) Anlagen zum dauerhaften Stauen, Regulieren oder Speichern von Wasser, mit einer Dammhöhe von mehr als 15 m oder mit einem Stauvolumen von mehr als 1.000.000 m³, sowie Anlagen zum dauerhaften Stauen, Regulieren oder Speichern von Wasser für **energetische Zwecke** mit einer Dammhöhe von mehr als

10 m oder mit einem Stauvolumen von mehr als 100.000 m³, mit Ausnahme der Bauten für die Abgrenzung und Sicherung von verunreinigten Gebieten;

14) Tiefenbohrungen für die Lagerung von radioaktiven Reststoffen;

15) Terminals für den Warentransport und zur Förderung der Intermodalität gemäß *Gesetz vom 4. August 1990, n. 240, i.g.F.*, die jedenfalls einen Verladebahnhof umfassen, in dem gesamte Züge zusammengestellt und empfangen werden können und die mit Häfen, Flughäfen und großen Straßenverbindungen in Verbindung stehen;

16) Bauten und Eingriffe für die Umleitung von Wasser, welche die Umleitung zwischen verschiedenen Regionen mit Überschreitung von Wassereinzugsgebieten gemäß *Gesetz vom 18. Mai 1989, Nr. 183*, vorsehen oder ermöglichen;

17) Lagerung von gasförmigen Brennstoffen in unterirdischen natürlichen Behältern innerhalb von tiefen geologischen Einheiten oder erschöpften Förderungsgebieten von Kohlenwasserstoffen, sowie Gebiete für die geologische **Speicherung von Kohlendioxid** gemäß *Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe c) des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. September 2011, Nr. 162*, welches die **Richtlinie 2009/31/EG** bezüglich der geologischen Lagerung von Kohlendioxid umsetzt;

17-bis) Anlagen zur Abscheidung von CO₂-Flüssen aus Anlagen, die im vorliegenden Anhang und im Anhang III zum gegenständlichen Dekret erwähnt werden, oder Anlagen, in denen die jährliche Abscheidemenge von CO₂ mindestens oder mehr als 1,5 Millionen Tonnen beträgt und der **geologischen Speicherung von Kohlendioxid** gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret dient, welches die *Richtlinie 2009/31/EG* bezüglich der geologischen Lagerung von Kohlendioxid umsetzt;

18) Jede Änderung oder Erweiterung von Projekten dieses Anhangs, sofern die Erweiterung die eventuell in diesem Anhang festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

**Projekte, die der Feststellung der UVP-Pflicht mit staatlicher Zuständigkeit unterliegen
(Anhang II-bis zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006 i. g. F.)**

1. Energiewirtschaft und Bergbau:

- a) Wärmekraftwerke** zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser mit einer Gesamt-Wärmeleistung von über 50 MW;
- b) Bau von Öl- und Gasleitungen, sowie Rohrleitungen** für den Transport von CO₂ zum Zweck der geologischen Speicherung, mit einer Länge von über 20 km;
- c) Anlagen zur CO₂-Abscheidung** aus Anlagen, die nicht unter die Anhänge II und III des vorliegenden Dekretes fallen, zum Zweck der geologischen Speicherung gemäß des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 14. September 2011, Nr. 162, i.g.F.;
- d) Elektrofreileitungen** für den Stromtransport mit einer Nennspannung von über 100 kV und einer Trassenlänge von über 3 km.

2. Infrastrukturprojekte:

- a) Umschlaganlagen**, intermodale Plattformen und Terminals;
- b) Häfen und Hafenanlagen** im Meeres-, Fluss- und Seebereich einschließlich der Fischereihäfen, schiffbare Wasserstraßen;
- c) Außerstädtische Straßen zweiter Ordnung** von nationalem Interesse;
- d) Wasserleitungen** mit einer Länge von über 20 km;
- e) Flughäfen** (nicht im Anhang II erfasste Projekte);
- f) Häfen mit touristischer Nutzung** und für Sportschiffahrt, sofern der Wasserspiegel weniger als oder gleich 10 ha beträgt, die außenliegenden Flächen 5 ha nicht übersteigen und die Molen eine Länge kleiner als oder gleich 500 m haben;
- g) Gewinnung von flüssigen und gasförmigen Kohlenwasserstoffen** am Festland und im Meer, mit einer Fördermenge bis zu 500 t pro Tag für Erdöl und bis zu 500.000 m³ pro Tag für Erdgas;
- h) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten des Anhangs II** oder des **vorliegenden Anhangs**, die bereits genehmigt, umgesetzt oder in Umsetzung begriffen sind, bei denen mit erheblichen **negativen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist (Änderung oder Erweiterung, die nicht im Anhang II enthalten ist).

**Projekte, die der Umweltverträglichkeit mit Zuständigkeit des Landes Südtirol unterliegen
(Anhang III zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 i.g.F.)**

- a) Bodengewinnung im Meeresbereich** mit einer Fläche, die 200 ha übersteigt;
- b) Nutzung von Oberflächengewässern, die nicht der Energiegewinnung dient**, mit einer Ableitung von über 1.000 Liter pro Sekunde, sowie von Grundwasser einschließlich Mineral- und Thermalwasser mit einer Ableitung von mehr als 100 Liter pro Sekunde;
- c bis) Windkraftanlagen** zur Stromerzeugung auf dem Festland mit einer Gesamtleistung von über 1 MW, sofern die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund des Ergebnisses des Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht („Screening“) – gemäß *Artikel 19* - indiziert ist;
- d) Industrieanlagen** zur Herstellung von:
- Holzschliff ausgehend von Holz oder von anderen faserigen Materialien;
 - Papier und Karton mit einer Herstellungskapazität von über 200 t pro Tag;
- e) Integrierte chemische Anlagen**, d.h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind, und die folgendem Zweck dienen:
- der Herstellung von organischen Grundchemikalien (nicht im Anhang II enthaltene Projekte);
 - der Herstellung von anorganischen Grundchemikalien (nicht im Anhang II enthaltene Projekte);
 - der Herstellung von Düngemitteln auf Grundlage von Phosphor, Stickstoff, Kalium (Einnährstoff- oder Mehrnährstoff-Dünger) (nicht im Anhang II enthaltene Projekte);
 - der Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden;
 - der Herstellung von Grundarzneimitteln über chemische oder biologische Verfahren;
 - der Herstellung von Explosivstoffen.
- f) Behandlung von Zwischenerzeugnissen und Herstellung von chemischen Erzeugnissen** mit einer Kapazität an verarbeiteten Rohstoffen von über 35.000 t pro Jahr;
- g) Herstellung von Pestiziden, pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Lacken, Elastomeren und Peroxiden**, für Produktionsstätten mit einer Kapazität von verarbeiteten Rohstoffen von über 35.000 t/Jahr;
- i) Anlagen zum Gerben** von Leder und Häuten, sofern die Kapazität 12 t Enderzeugnis pro Tag übersteigt;
- m) Anlagen zur Entsorgung und Wiedergewinnung von gefährlichen Abfällen** mittels Verfahren gemäß *Anhang B, Buchstaben D1, D5, D9, D10 und D11*, sowie *Anhang C, Buchstabe R1, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152*;
- n) Anlagen zur Entsorgung und Wiedergewinnung von nicht-gefährlichen Abfällen** mit einer Kapazität von über 100 t pro Tag, mittels Verbrennung oder Behandlung *gemäß Anhang B, Buchstaben D9, D10 und D11*, sowie *Anhang C, Buchstabe R1, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152*;
- o) Anlagen zur Entsorgung von nicht-gefährlichen Abfällen** mittels Vermengung / Vermischung, Rekonditionierung, und zeitweiliger Lagerung vor Anwendung anderer Beseitigungsverfahren, mit einer Kapazität von über 200 t pro Tag (Verfahren *gemäß Anhang B, Buchstaben D13 und D14, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152*);
- p) Deponien für nicht-gefährlichem Hausmüll** mit einer Gesamtkapazität von über 100.000 m³ (Verfahren *gemäß Anhang B, Buchstaben D1 und D5, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152*); **Deponien für nicht-gefährliche Sonderabfälle** (Verfahren *gemäß Anhang B, Buchstaben D1 und D5, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152*), mit Ausnahme der Deponien für inerte Stoffe mit einer Gesamtkapazität bis 100.000 m³;
- q) Entsorgungsanlagen für nicht-gefährliche Abfälle** mittels vorläufiger Lagerung mit einer Kapazität von über 150.000 m³ oder einer Kapazität von über 200 t pro Tag (Verfahren *gemäß Anhang B, Buchstabe D15, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152*);
- r) Abwasserreinigungsanlagen** mit einer Leistung von über 100.000 Einwohnergleichwerten.
- s) Gruben und Torfstiche** mit einem Abbau von über 500.000 m³ pro Jahr oder einer betroffenen Fläche von über 20 ha;
- t) Dämme** oder sonstige Anlagen zum Aufstauen und zur Regulierung eines Gewässers oder zum dauerhaften Speichern von Wasser, **die nicht der Energiegewinnung dienen**, mit einer Höhe von über 10 m und/oder einem Fassungsvermögen von über 100.000 m³, mit Ausnahme der zur Abgrenzung und Absicherung von verunreinigten Standorten errichteten Bauten;
- u) Gewinnung von mineralischen Substanzen / Erzen** im Bergbau auf dem Festland *gemäß Artikel 2, Absatz 2 des Königlichen Dekrets vom 29. Juli 1927, Nr. 1443*;
- v) Nutzung von geothermischen Ressourcen** auf dem Festland, mit Ausnahme der geothermischen Pilotanlage *gemäß Artikel 1, Absatz 3-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. Februar 2010, Nr. 22, i.g.F.*;
- aa) Abfallentsorgungsanlagen** unter Anwendung von Verfahren der **Einspritzung in die Tiefe, Oberflächenaufbringung, Ablagerung von festen Abfällen in Gewässern**, einschließlich der Einbringung am Meeresboden, der **Dauerlagerung** (Verfahren *gemäß Anhang B, Buchstaben D3, D4, D6, D7 und D12, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152*);
- ac) Anlagen zur Intensivtierhaltung von Geflügel** oder **Schweinen** mit einer Größe von über:
- 85.000 Plätze für Masthühner, 60.000 Plätze für Hennen;
 - 3.000 Plätze für Mastschweine (über 30 kg) oder
 - 900 Plätze für Säue;

ad) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisen-Rohmetallen aus Erzen, sowie Konzentraten oder sekundären Rohstoffen mittels metallurgischer, chemischer oder elektrolytischer Verfahren;

ae) Künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem aufzufüllenden Volumen von über 10 Mio. m³ pro Jahr;

af) Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen zwischen **verschiedenen Einzugsgebieten**, um einem möglichen Wassermangel vorzubeugen, mit einem umgeleiteten Volumen von über 100 Mio. m³ pro Jahr. In allen anderen Fällen, Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2.000 Mio. m³ pro Jahr übersteigt und mehr als 5% dieses Durchflusses umgeleitet werden. In beiden Fällen sind Umleitungen von Trinkwasser über Leitungen ausgeschlossen.

af-bis) Innerstädtische Durchgangsstraßen;

ag) Jede Änderung oder Erweiterung von Projekten des vorliegenden Anhangs, sofern die Änderung oder Erweiterung für sich genommen mindestens dem Schwellenwert dieses Anhangs entspricht.

Projekte, die der Feststellung der Umweltverträglichkeits-Pflicht mit Zuständigkeit des Landes Südtirol unterliegen

(Anhang IV zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006, i.g.F.)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
1. Landwirtschaft	
a) Umwandlung von Ödland, naturnahen oder natürlichen Flächen in intensiv-landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Ausdehnung von über 10 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) Initiale Aufforstung von Flächen von über 20 ha; Rodung zum Zweck der Änderung der Bodennutzungsform auf Flächen von über 5 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (nur initiale Aufforstung) (4.3.2) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
c) Anlagen zur Intensivtierhaltung , deren Anzahl an Vieheinheiten das folgende Verhältnis übersteigt: 40 Zentner Tier-Lebendgewicht pro ha der der Tierhaltung zuweisbaren Bodenfläche. Jedenfalls ausgeschlossen sind, unabhängig vom Standort, Betriebe mit einer Tierzahl kleiner oder gleich: 1.000 Stück Geflügel, 800 Kaninchen, 120 Plätze für Mastschweine (Gewicht über 30 kg) oder 45 Plätze für Säue, 300 Schafe bzw. Ziegen, 50 Plätze für Rinder;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) Projekte zur Gewässernutzung in der Landwirtschaft, einschließlich Bewässerung und Drainage , auf Flächen von über 300 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
e) Anlagen für Intensiv-Fischzucht mit einer Gesamtfläche von über 5 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Archäologische Schutzgebiete
f) Flurbereinigungsprojekte , die eine Fläche von über 200 ha betreffen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
2. Energiewirtschaft und Bergbau	
a) Sondierung von abbaubaren Erzen / Mineralien auf dem Festland gemäß <i>Artikel 2, Absatz 2 des königlichen Dekrets vom 29. Juli 1927, Nr. 1443</i> , einschließlich der Sondierung von geothermischen Ressourcen , unter Ausschluss von	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
geothermischen Pilotanlagen, gemäß <i>Artikel 1, Absatz 3-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 11. Februar 2010, Nr. 22, i.g.F.</i> , einschließlich einer nachfolgenden bergbaulichen Nutzung ;	Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) Nicht-thermische Industrieanlagen zur Erzeugung von Energie, Dampf und Warmwasser mit einer Gesamt-Leistung von über 1 MW;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
c) Industrieanlagen zur Beförderung von Dampf und Warmwasser mit einer gesamten Leitungslänge von über 20 km;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) Windkraftanlagen zur Erzeugung von Strom auf dem Festland mit einer Gesamt-Leistung von über 1 MW;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
e) Abbau von Mineralien / Erzen gemäß <i>Artikel 2, Absatz 2, des königlichen Dekrets vom 29. Juli 1927, Nr. 1443</i> , mittels Ausbaggern im Meer und in Flüssen ;	
f) Industrielles Pressen von Stein- und Braunkohle ;	
g) Industrielle Anlagen zum Übertage-Abbau von Steinkohle, Erzen sowie Ölschiefer ;	
h) Anlagen zur Erzeugung von hydroelektrischer Energie mit einer Nennleistung gemäß Konzession von über 100 kW, sowie jene Wasserkraftwerke, die als Fälle im <i>Artikel 166 des vorliegenden Dekrets</i> behandelt werden und im <i>Artikel 4, Punkt 3.b, Buchstabe i) des Dekrets des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 6. Juli 2012, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt zum Gesetzesanzeiger Nr. 159 vom 10. Juli 2012</i> , mit einer Nennleistung gemäß Konzession von über 250 kW;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
i) Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von Kohle ;	
3. Verarbeitung von Metallen und Mineralerzeugnissen	
a) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen , die eine Fläche von 5.000 m ² oder ein Volumen von 50.000 m ³ übersteigen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Archäologische Schutzgebiete
b) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich des Stranggießens mit einer Kapazität von über 2,5 t pro h;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
c) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen mittels:	
- Warmwalzen mit einer Kapazität von über 20 t Rohstahl pro h;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
- Schmieden mit Hämmern mit einer Schlagenergie pro Hammer von über 50 kJ und einer Wärmeleistung von über 20 MW;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
- Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von über 2 t Rohstahl pro h;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) Eisenmetall-Gießereien mit einer Herstellungskapazität von über 20 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
e) Anlagen zum Schmelzen und Legieren von Nichteisen-Metallen , darunter auch Wiedergewinnungserzeugnissen, (Veredelung, Gießen) mit einer Schmelzkapazität von über 10 t pro Tag für Blei und Cadmium bzw. 50 t pro Tag für andere Metalle;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
f) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen mittels elektrolytischer oder chemischer Verfahren, sofern das Volumen der Behandlungsbecken über 30 m ³ beträgt;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
g) Anlagen zum Bau und zur Montage von Automobilen und Motorrädern und zum Bau von Kraftfahrzeugmotoren ; Anlagen zum Bau und zur Instandsetzung von Flugzeugen ; Bau von Eisenbahnmateriale und Schienefahrzeugen ; genannte Anlagen, die eine Fläche von 10.000 m ² oder ein Volumen von 50.000 m ³ übersteigen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
h) Schiffswerften mit einer Gesamtfläche von über 2 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
i) Eintiefen mit Hilfe von Sprengstoffen , sofern eine Fläche von 5.000 m ² oder ein Volumen von 50.000 m ³ überstiegen wird;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
l) Kokereien (Kohle-Trockendestillation);	
m) Herstellung von Keramikerzeugnissen mittels Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Herstellungskapazität von über 75 t pro Tag und/oder einer Ofengröße von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg pro m ³ ;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
n) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich jener zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
o) Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich jener zur Erzeugung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
p) Anlagen zur Herstellung von Klinker auf Zementbasis in Drehrohröfen, deren Herstellungskapazität 500 t pro Tag übersteigt oder zur Herstellung von Branntkalk in Drehrohröfen, deren	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
Herstellungskapazität 50 t pro Tag übersteigt, oder in anderen Arten von Öfen mit einer Herstellungskapazität von über 50 t pro Tag;	Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
4. Nahrungsmittelindustrie	
a) Anlagen zur Behandlung und Umwandlung von tierischen Rohstoffen (ausgenommen Milch) mit einer Herstellungskapazität von Enderzeugnissen von über 75 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) Anlagen zur Behandlung und Umwandlung von pflanzlichen Rohstoffen mit einer durchschnittlichen Herstellungskapazität von Enderzeugnissen von über 300 t pro Tag bezogen auf einen Dreimonatszeitraum;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
c) Anlagen zur Herstellung von Milch- und Käseprodukten mit einer durchschnittlichen Kapazität von über 200 t verarbeiteter Milch pro Tag bezogen auf einen Jahreszeitraum;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Archäologische Schutzgebiete
d) Anlagen zur Herstellung von Bier oder Malz mit einer Herstellungskapazität von über 500.000 hl pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
e) Anlagen für die Herstellung von Süßwaren oder Sirupen , die ein Volumen von 50.000 m ³ übersteigen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
f) Schlachthöfe mit einer Herstellungskapazität für Tierkörper von über 50 t pro Tag sowie Beseitigungs- und Wiedergewinnungsanlagen für Schlachtkörper und Tierreste mit einer Verarbeitungskapazität von über 10 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
g) Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder -öl mit einer Verarbeitungskapazität von über 50.000 Zentner pro Jahr an Fertigerzeugnis;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
h) Getreidemühlen, Industrieanlagen für Stärkerzeugnisse, Industrieanlagen für Nahrungsmittel für Viehzucht , die eine Fläche von 5.000 m ² oder ein Volumen von 50.000 m ³ übersteigen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
i) Zuckerfabriken , Anlagen für die Herstellung von Hefen mit einer Herstellungs- bzw. Raffinierungskapazität von über 10.000 t Zuckerrüben pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
5. Textil-, Leder-, Holz-, Papierindustrie	
a) Anlagen zur Herstellung von Holzfaser-, Spanplatten sowie Sperrholz mit einer Verarbeitungskapazität von über 50.000 t pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) Anlagen für die Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Herstellung von Papier und Karton mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
c) Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern, Textilien, Wolle, deren Verarbeitungskapazität 10 t pro Tag übersteigt;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) Anlagen zum Gerben von Leder und Häuten, sofern die Kapazität 3 t Enderzeugnis pro Tag übersteigt;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
6. Gummi- und Plastikindustrie	
a) Herstellung und Verarbeitung von Erzeugnissen aus Elastomeren mit verarbeiteten Rohstoffen von mindestens 25.000 t pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
7. Infrastrukturprojekte	
a) Projekte für die Anlage von Industrie- und Gewerbegebieten mit einer Fläche von über 40 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) Projekte zur Anlage oder zur Erweiterung von Stadtgebieten auf einer Fläche von über 40 ha; Städtebauprojekte innerhalb von bestehenden Stadtgebieten mit einer betroffenen Fläche von über 10 ha; Bau von Einkaufszentren gemäß <i>Gesetzesvertretendem Dekret vom 31. März 1998, Nr. 114, „Reform der Bestimmungen im Handelsbereich gemäß Artikel 4, Absatz 4 des Gesetzes vom 15. März 1997, Nr. 59“</i> , öffentliche Parkplätze mit einer Größe von über 500 Stellplätzen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Archäologische Schutzgebiete
c) Skipisten mit einer Länge von über 1,5 km oder einer Fläche von über 5 ha sowie Aufstiegsanlagen mit einer Höchst-Förderleistung von über 1.800 Personen pro Stunde, ausgenommen Schlepplifte und fixgeklemmte Sessellifte mit einer schrägen Länge bis zu 500 m;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) Ableitung von Oberflächengewässern und damit verbundene Bauwerke mit einer Ableitung von über 200 Liter pro Sekunde, oder von Grundwasser mit einer Ableitung von über 50 Liter pro Sekunde, sowie Bohrungen zum Zweck der Sondierung einer Grundwasserableitung im Ausmaß von über 50 Liter pro Sekunde;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
h) Außerstädtische Straßen zweiter Ordnung , die nicht im Anhang II-bis enthalten sind, und innerstädtische Straßen mit einer Länge von über 1.500 m, die nicht im Anhang III enthalten sind;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Archäologische Schutzgebiete
i) Regionale oder lokale Eisenbahnstrecken ;	
l) Schienengebundene Transportsysteme (Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen), Standseilbahnen oder diesen ähnliche spezielle Anlagen, die ausschließlich oder hauptsächlich zur Personenbeförderung genutzt werden;	

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
n) Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten zur Veränderung der Küste, mittels des Baus von Dämmen, Molen und sonstigen Küstenschutzanlagen ;	
o) Verbauung von Fließgewässern und Flussregulierungen ;	
r) Anlagen zur Entsorgung von nicht-gefährlichem Hausmüll , mittels Verbrennung oder Behandlung , mit einer Gesamtkapazität von über 10 t pro Tag (Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D2 und von D8 bis D11 des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i>); Anlagen zur Entsorgung von nicht-gefährlichen Abfällen mittels Vermengung / Vermischung oder Rekonditionierung vor Anwendung anderer Beseitigungsverfahren, mit einer höchsten Gesamtkapazität von über 20 t pro Tag (Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D13 bis D14 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006</i>);	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
s) Anlagen zur Entsorgung von nicht-gefährlichen Sonderabfällen mit einer Gesamtkapazität von über 10 t pro Tag, mittels Verbrennung oder Behandlung (Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D2 und von D8 bis D11, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i>);	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (nur Verbrennungsanlagen) (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
t) Anlagen zur Entsorgung von nicht-gefährlichen Sonderabfällen mittels zeitweiliger Lagerung vor Anwendung anderer Beseitigungsverfahren mit einer Höchst-Lagerkapazität von über 30.000 m ³ oder einer Kapazität von über 40 t pro Tag (Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D15, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i>);	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
u) Deponien für nicht-gefährlichen Hausmüll mit einer Gesamtkapazität von unter 100.000 m ³ (Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D1 und D5, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i>);	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
v) Kläranlagen mit einem Leistungsvermögen von über 10.000 Einwohnergleichwerten;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
za) Anlagen zur Entsorgung oder Wiedergewinnung von gefährlichen Abfällen mittels Verfahren gemäß <i>Anhang B, Buchstaben D2, D8 und von D13 bis D15</i> sowie <i>Anhang C, Buchstaben R2 bis R9, des 4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152</i> ;	
zb) Anlagen zur Entsorgung oder Wiedergewinnung von nicht-gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von über 10 t pro Tag, mittels Verfahren gemäß <i>Anhang C, Buchstaben R1 bis R9, des</i>	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
4. Teils des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152;	Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
8. Sonstige Projekte	
a) Feriendörfer mit einer Fläche von über 5 ha; touristische Siedlungen und Hotel-/Gastbetriebe mit über 300 Betten oder einer verbauten Kubatur von über 25.000 m ³ oder einer betroffenen Fläche von über 20 ha, ausgenommen jene innerhalb von Ortskernen;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
b) Ständige Renn- und Teststrecken für Automobile, Motorräder und andere Motorfahrzeuge ;	
c) Einrichtungen für die Sammlung, Lagerung und Verschrottung von Eisenschrott, Automobilen oder Ähnlichem mit einer Fläche von über 1 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
d) Prüfstände für Motoren, Turbinen, Reaktoren , wenn die betroffene Fläche über 500 m ² ist;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
e) Herstellung von künstlichen Mineralfasern mit einer betroffenen Fläche von über 5.000 m ² oder einem Volumen von 50.000 m ³ ;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
f) Herstellung, Verpackung, Abfüllung von Sprengstoff in Patronen mit verarbeiteten Rohstoffen von mindestens 25.000 t pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
g) Lagerung von Erdöl, Erdölzeugnissen, chemischen Erzeugnissen auf Erdölbasis und gefährlichen Chemikalien im Sinne des Gesetzes vom 29. Mai 1974, Nr. 256, i.g.F., mit einer Gesamtkapazität von über 1.000 m ³ ;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Archäologische Schutzgebiete
h) Bodengewinnung im Meeresbereich mit einer Fläche von über 10 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
i) Gruben und Torfstiche;	
l) Behandlung von Zwischenerzeugnissen und Herstellung von chemischen Erzeugnissen mit einer Kapazität an verarbeiteten Rohstoffen von über 10.000 t pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
m) Herstellung von Pestiziden, pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Lacken, Elastomeren und Peroxiden , für Produktionsstätten mit einer Kapazität an verarbeiteten Rohstoffen von über 10.000 t pro Jahr;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit Überschreitung der Grenzwerte der Luftqualität (4.3.6) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
n) Lagerstätten für Schlämme , einschließlich jener für Schlamm aus städtischen Abwasserreinigungsanlagen , mit einer Kapazität von über 10.000 m ³ ;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
o) Anlagen zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosiven Stoffen;	
p) Tierkörperbeseitigungsanlagen mit einer Kapazität von über 50 t pro Tag;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
q) Ständige Campingplätze mit einer Kapazität von über 300 Stellplätzen für Wohnwagen/Camper oder einer Fläche von über 5 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
r) Freizeitparke mit einer Fläche von über 5 ha;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2)

Projektkategorien mit Schwellenwerten	Fälle, in denen der Schwellenwert auf 50% herabzusetzen ist (siehe die weiter unten angeführten Kriterien)
	Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
s) Projekte gemäß Anhang III , die ausschließlich oder hauptsächlich der Entwicklung oder Abnahmeprüfung neuer Methoden oder Erzeugnisse dienen, für einen Zeitraum von nicht mehr als 2 Jahren;	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete
t) Änderungen oder Erweiterungen von Projekten gemäß Anhang III oder IV , die bereits genehmigt, umgesetzt oder in Umsetzung begriffen sind, bei denen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (im Anhang III nicht enthaltene Änderungen/Erweiterungen);	Kumulierung mit anderen Projekten (4.1) Ufergebiete (4.3.2) Berggebiete > 1.600 m (4.3.3) Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (4.3.3) Naturparke und Biotope (4.3.4) Natura-2000-Gebiete (4.3.5) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (4.3.7, nur Gemeinde Bozen) Archäologische Schutzgebiete

Kriterien für die Herabsetzung der Schwellenwerte gemäß Anhang IV zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006, i.g.F. (Ministerialdekret vom 30. März 2015, Nr. 52)

4.1. Kumulierung mit anderen Projekten

Ein einzelnes Projekt muss auch in Beziehung zu anderen Projekten, die im selben ökologischen und geografischen Umfeld gelegen sind, betrachtet werden. Dadurch wird Folgendes vermieden:

- Die künstliche Aufspaltung eines Projekts, bei dem es sich in der Tat um ein einheitliches Projekt handelt, um das verpflichtende Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht („Screening“) zu umgehen, über eine „ad hoc“ Reduzierung der Projektmerkmale unter den Schwellenwert gemäß *Anhang IV des 2. Teils des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006*.
- Es wird verhindert, dass die Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen auf den einzelnen Eingriff beschränkt ist, ohne die möglichen Auswirkungen aus der Wechselwirkung mit anderen Projekten im selben ökologischen und geografischen Umfeld zu berücksichtigen.
Das Kriterium der „Kumulierung mit anderen Projekten“ ist bei Projekten bezüglich **neuer Bauten oder Eingriffe** in folgenden Fällen zu berücksichtigen:
- Sofern die Projekte derselben Projektkategorie gemäß *Anhang IV zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006* angehören;
- Sofern die Projekte ein Gebiet betreffen, in dem eine Kumulierung der Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltgüter nicht auszuschließen ist;
- Für jene Projekte, für welche die Summierung der quantitativen Merkmale - gemäß *Anhang IV zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006* - innerhalb desselben Gebietes zu einer Überschreitung des Schwellenwertes für die spezifische Projektkategorie führt.
Das Gebiet ist definiert als:
- ein Streifen von einem km für lineare Bauten (500 m Abstand von der Trassenachse);
- ein Streifen von einem km für flächenhafte Bauten (ausgehend von der äußeren Begrenzungslinie des betreffenden Projekts).

Das Vorliegen eines der folgenden Umstände führt zu einer **Herabsetzung** der in *Anhang IV zum 2. Teil des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006* angeführten **Schwellenwerte der jeweiligen Projektkategorie um 50%**:

4.2. Unfallrisiko, insbesondere in Bezug auf die verwendeten Substanzen und Technologien

Falls für Produktionsprozesse (Rohstoffe, Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse, Zwischenerzeugnisse, Rückstände, einschließlich jener, die möglicherweise im Zuge von Unfällen entstehen) gefährliche Substanzen bzw. Präparate laut *Anhang I des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 334/1999* eingesetzt werden, deren Menge die dort festgelegten Schwellenwerte überschreitet, unterliegt die Anlage den gesetzlichen Verpflichtungen, die für Risiko-Anlagen mit bedeutender Unfallgefahr vorgesehen sind (*Artikel 8 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 334/1999*).

4.3. Standort der Projekte

Für Projekte in Gebieten, die hinsichtlich der Belastbarkeit der natürlichen Umwelt als empfindlich eingestuft werden, sind die **Schwellenwerte** in folgenden Fällen **um 50% herabzusetzen**:

4.3.1. Feuchtgebiete

Feuchtgebiete im Sinne von *Artikel 1, Absatz 1, und Artikel 2, Absatz 2 des Ramsar-Übereinkommens* vom 2. Februar 1971, umgesetzt mit *Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. März 1976, Nr. 448*, und mit darauffolgendem *Dekret des Präsidenten der Republik vom 11. Februar 1987, Nr. 184*.

Anwendungsbereich: kein Vorkommen auf dem Gebiet des Landes Südtirol.

4.3.2. Ufergebiete

Unter **Ufergebieten** sind an Seen angrenzende Flächen zu verstehen, die innerhalb eines Streifens von 300 m Breite von der Uferlinie liegen, einschließlich Gebieten, die höher als der See liegen (*Artikel 1-bis, Absatz 1, Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16*).

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV, ausgenommen jene unter den Punkten 1 b) (Kriterium anzuwenden ausschließlich für Eingriffe zur initialen Aufforstung), 1 e), 3 h), 7 q), 8 h).

Bezugsdaten: Schutzbindungen gemäß *Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16, „Landschaftsschutz“*
Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser: Hydrologie/Seen (<http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser>)

4.3.3. Berg- und Waldgebiete

Unter **Berggebieten** sind Erhebungen oberhalb einer Höhe von 1.600 m über dem Meeresspiegel zu verstehen (*Artikel 1-bis, Absatz 1, Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, „Landschaftsschutz“*).

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV, ausgenommen jene unter den Punkten 1 b), 7 c), 7 d), 2 m).

Bezugsdaten: Schutzbindungen gemäß *Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16, „Landschaftsschutz“*

Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser (<http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser>)

Unter **Waldgebieten** sind die Gebiete mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung zu verstehen (*Artikel 3 des Landesgesetzes vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, „Forstgesetz“*).

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV, ausgenommen jene unter Punkt 1 b).

Bezugsdaten: Schutzbindungen gemäß *Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21, „Forstgesetz“*

Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser: Forstwirtschaft/forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkung (<http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser>)

- **4.3.4. Reservate und Naturparke, Schutzgebiete im Sinne der staatlichen bzw. Landes-Gesetzgebung**

Unter **Reservaten** und **Naturparken** sind die Nationalparke und Landes-Naturparke sowie die Naturschutzgebiete, die gemäß *Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16*, ausgewiesen sind, zu verstehen.

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV, für die im Sinne des *Anhangs A, Absatz 2, Buchstabe b des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17* die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist.

Bezugsdaten: Schutzbindungen gemäß *Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16, „Landschaftsschutz“*

Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser: Landschaftsplan/Naturparke, Nationalpark, Biotope (<http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser>) .

- **4.3.5. Besondere Schutzgebiete, festgesetzt im Sinne der Richtlinien 2009/147/EG („Vogelschutz-Richtlinie“) und 92/43/EWG („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“)**

Unter **besonderen Schutzgebieten** im Sinne der **Richtlinien 2009/147/EG** und **92/43/EWG** sind die Flächen des Natura-2000-Netzes, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Besonderen Schutzgebiete, die nachfolgend als Besondere Erhaltungsgebiete ausgewiesen wurden, zu verstehen (*Richtlinie 2009/147/EG, Richtlinie 92/43/EWG, Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6*).

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV.

Bezugsdaten: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Besondere Schutzgebiete, *Artikel 20 des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6*

Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser: Landschaftsplan/Natura-2000-Gebiete (<http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser>)

- **4.3.6. Gebiete, in denen die von der EU-Gesetzgebung festgelegten Normwerte der Umweltqualität überschritten sind**

Unter Gebieten mit Überschreitung der von der EU-Gesetzgebung festgelegten Normwerte der Umweltqualität sind zu verstehen:

In Bezug auf die **Luftqualität:** Überschreitung der Werte der im *Anhang XI und XIII des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 155/2010* genannten Schadstoffe, in Gebieten, die gemäß *Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe g) des genannten Dekrets* festgelegt sind.

Anwendungsbereich: Projekte des Anhangs IV, die folgende Punkte betreffen: 1 c), 2 a), 3) Buchstaben a), b), d), e), l), m), n), o) und p), 4) Buchstaben h) und i), 5) Buchstaben a), b) und d), 6 a), 7) die Buchstaben a), r) und s) (ausschließlich für Verbrennungsanlagen), 8) Buchstaben e) und m), sofern bedeutsame Emissionen von Schadstoffen mit Normwert-Überschreitung in den oben angegebenen Gebieten vorliegen.

Bezugsdaten: Daten der Luftqualität

Quelle: Landesumweltagentur – Pläne zur Verminderung der Luftverschmutzung (<http://umwelt.provinz.bz.it/luft/luftqualitaetmanagement.asp>)

In Bezug auf die **Qualität der Süß-, Küsten- und Meeressgewässer:** Gebiete, die hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nitratbelastung als empfindlich ausgewiesen sind, gemäß *Artikel 92 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 152/2006 (Richtlinie 91/676/EWG)*.

Anwendungsbereich: Projekte des Anhangs IV, die folgende Punkte betreffen: 1), Buchstaben a), c) und e).

Bezugsdaten: Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers

Quelle: kein Vorkommen auf dem Gebiet des Landes Südtirol

- **4.3.7. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte**

Unter **Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte** sind Wohngebiete – wie von den Instrumenten der kommunalen Raumplanung ausgewiesen – innerhalb des Gemeindegebiets mit einer Dichte von mehr als 500 Einwohnern pro km² und einer Bevölkerung von mindestens 50.000 Einwohnern zu verstehen (EUROSTAT).

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV, ausgenommen jene unter Punkt 7) Buchstaben b) und h).

Bezugsdaten: Siedlungsdichte bzw. Bevölkerung auf Gemeindegebiet

Quelle: Landesinstitut für Statistik / ASTAT. Auf dem Gebiet des Landes Südtirol ist nur die Gemeinde Bozen betroffen. Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser: Verbaute Ortskerne (<http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser>)

- **4.3.8. Historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften und Stätten**

Unter **historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Gebieten** sind Liegenschaften sowie Flächen zu verstehen, die im *Artikel 136 des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (Gesetzesvertretendes Dekretes*

Nr. 42/2004) angeführt und von herausragendem öffentlichen Interesse gemäß Artikel 140 desselben Dekretes sind, sowie jene Liegenschaften und Flächen, die laut Artikel 10, Absatz 3, Buchstabe a) desselben Dekretes von künstlerischem, historischem, archäologischem und ethnoanthropologischem Interesse sind.

Anwendungsbereich: alle Projekte des Anhangs IV.

Bezugsdaten: Kulturgüter, Landschaftsgüter

Quelle: Südtiroler Bürgernetz – GeoBrowser: Archäologische Gebiete/Archäologische Schutzgebiete (<http://gis2.provinz.bz.it/geobrowser>)